



Fachinformation von BIO AUSTRIA

Biologische Wirtschaftsweise im Agrarumweltprogramm ÖPUL ab 2023

Auf Basis der 1. ÖPUL Programmänderung

3. aktualisierte Auflage, Oktober 2024





Über diese Fachinformation

Mit der vorliegenden aktualisierten Fachinformation will BIO AUSTRIA seinen Mitgliedern einen Überblick über relevante Aspekte für Bio-Betriebe im Agrarumweltprogramm ÖPUL ab 2023 und über die 1. ÖPUL Programmänderung ab dem Antragsjahr 2025 geben. Der Fokus liegt natürlich auf der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“, es sind aber auch die kombinierbaren Maßnahmen und wichtige Projektmaßnahmen (Investitionsförderung, Kontrollkostenzuschuss) umfasst. Daraus ergibt sich auch die Gliederung der Fachinformation: Nach einer Darstellung der politischen Rahmenbedingungen und einem kurzen Überblick über das ÖPUL ab 2023 folgt das Hauptkapitel zur Biologischen Wirtschaftsweise. Neben der Maßnahmenbeschreibung finden Sie hier auch Antworten zu häufig gestellten Fragen. Danach folgen die Kapitel zu den kombinierbaren Maßnahmen und den Projektmaßnahmen. Sie finden in der Fachinformation auch konkrete Tipps der BIO AUSTRIA Beratung, welche Möglichkeiten Sie haben, das ÖPUL bestmöglich für Ihren Betrieb zu nutzen. Die Bio-Berater:innen unterstützen Sie gerne bei Ihren Fragen und freuen sich auf Ihren Anruf.



Info zur 3. aktualisierten Auflage:

Basis für die Aktualisierung ist die von der Europäischen Kommission genehmigte ÖPUL-Programmänderung, die ab dem Antragsjahr 2025 gilt. In der Fachinformation geht es hauptsächlich um das ÖPUL, es gilt darüber hinaus aber auch die Vorgaben der Konditionalität zu beachten.

Nachdem die Stilllegungsverpflichtung im Rahmen von GLÖZ 8 weggefallen ist, gibt es ab 2025 für Bio-Betriebe die Möglichkeit Agroforststreifen als einjährige Maßnahme zu beantragen.

Hierzu wird die Maßnahme „Nicht produktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ angeboten.

Details zu den Förderbedingungen und zur Definition von Agroforststreifen sind auf Seite 9 zu finden.

Trotz größtmöglicher Sorgfalt kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung von BIO AUSTRIA übernommen werden.

Politische Rahmenbedingungen

Über ein Jahr lang war die ÖPUL-Programmänderung zentraler Arbeitsschwerpunkt von BIO AUSTRIA. Die Ausdauer und Konsequenz des Verbandes zeigt nun in einer Reihe von Verbesserungen für Bio-Betriebe seine Wirkung.

Das neue Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023 hat für Bio-Betriebe von Anfang eine schlechtere Ausgangssituation geboten als in den Jahren davor. BIO AUSTRIA hat dies auch immer klar kommuniziert. Aktuell stellen Teuerung, stagnierende Märkte, steigende Anforderungen und zunehmende Bürokratie viele Bio-Betriebe vor große Herausforderungen. BIO AUSTRIA hat daher eine stärkere Unterstützung für die biologische Wirtschaftsweise durch das ÖPUL eingefordert. BIO AUSTRIA hat die Probleme mit dem neuen Programm in der praktischen Umsetzung auf den Höfen erhoben, Verbesserungsvorschläge entwickelt und über Monate intensiv mit dem Landwirtschaftsministerium verhandelt. Auch haben wir in den Medien den akuten Handlungsbedarf aufgezeigt. Dabei hat sich BIO AUSTRIA immer sowohl für zusätzliche Abgeltungen als auch Vereinfachungen eingesetzt, die als konkrete Unterstützung auf den Betrieben ankommen.

Mehrmals hat sich BIO AUSTRIA direkt mit Bundesminister Totschnig zur Notwendigkeit für Nachbesserungen im ÖPUL ausgetauscht. Dass BIO AUSTRIA nicht locker gelassen hat, zahlt sich für Bio-Betriebe aus: Durch einen neu eingeführten Transaktionskosten-Zuschuss sowie einen Zuschlag Kreislaufwirtschaft exklusiv für die Bio-Landwirtschaft und einer Reihe von Vereinfachungen sollen Bio-Betriebe ab 2025 stärker unterstützt werden. Insgesamt werden dadurch jährlich 20 Millionen Euro für Biobäuerinnen und Biobauern abgesichert (die 8 % Inflationsanpassung aus dem Impulsprogramm des Landwirtschaftsministeriums sind hier nicht miteinberechnet).

Der Zuschlag für Kreislaufwirtschaft ist folgendermaßen ausgestaltet:

- 40 € zusätzlich pro ha Grünland für Betriebe mit Tierhaltung (< 1,4 RGVE/ha) wenn mind. 8 % Biodiversitätsflächen im Grünland erreicht werden
- 40 € zusätzlich pro ha Ackerfutterfläche bzw. Körnerleguminosen für nicht-tierhaltende Betriebe und Betriebe mit Tierhaltung (< 1,4 RGVE/ha) wenn mind. 15 % Ackerfutterflächen und/oder Körnerleguminosen in der Fruchtfolge vorhanden sind

Außerdem bekommen alle Bio-Betriebe einen Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten, der 400 € im Jahr pro Betrieb ausmachen wird.

Die 4 % Brachen, die Bio-Ackerbaubetriebe im Rahmen der GLÖZ 8 anlegen mussten, werden nun auch im Rahmen der Bio-Basisprämie finanziell abgegolten. Somit liegt die Basisprämie für Ackerflächen ab 2025 bei 235 €.

Darüber hinaus konnten folgende Vereinfachungen und zusätzliche Anreize erreicht werden:

- Verringerung des Prämieneinbehaltes bei Ackerflächen mit einer überwiegenden Hangneigung < = 10 %, wenn erosionsgefährdete Kulturen ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß „Erosionsschutz Acker“ (8) angebaut werden. Ab 2025 wird auf diesen Flächen 50 % der Bio-Prämie ausbezahlt.
- Erosionsschutz Acker: Erweiterung der Untersaaten um Mais und Sorghum
- Förderung von Agroforststreifen
- Acker-Biodiversitätsflächen: Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern im ersten Jahr der Beantragung auch vor dem 1.8. zulässig
- Weide auf Acker-Biodiversitätsflächen ab 01.08. möglich
- Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung: neue Variante mit Häckseln statt Mahd
- Streuobstbäume und seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen erweitert
- Humuserhalt- und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland: artenreiches Grünland auch auf Flächen >18 % Hangneigung
- tierwohlfreundliche Haltungsformen: Festmistkompostierung um Variante ohne Kompostwender ergänzt; auch bei Schweinehaltung zu beantragen.
- tierwohlfreundliche Haltungsformen: Streichung der Stallskizze

DIE MASSNAHME „BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE“ IST IM NEUEN ÖPUL 2023 MIT FOLGENDEN MASSNAHMEN KOMBINIERBAR:

ALLGEMEIN	ACKER	GRÜNLAND	TIERWOHL/GEN. RESSOURCEN	DAUERKULTUREN	WRRL/N2000
Biologische Wirtschaftsweise	Begrünung – Zwischenfruchtanbau	Humushaushalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	Tierwohl – Weide	Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen	Natura 2000 – Landwirtschaft
Naturschutz	Begrünung – System Immergrün	Heuwirtschaft	Tierwohl – Stallhaltung Rinder	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	WRRL – Landwirtschaft (Stmk)
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	Erosionsschutz Acker	Bewirtschaftung von Bergmähdern	Tierwohl – Stallhaltung Schweine		
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparierung	Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker	Almbewirtschaftung	Tierwohl – Behirtung		
			Erhaltung gefährdeter Nutztierassen		

- Zwischenfruchtbegrünung: Flexibilisierung der Variante 1: späteste Anlage 31.07. und Umbruch frühestens am 10.10. oder späteste Anlage am 10.08. und Umbruch frühestens nach 70 Kalendertagen, jedoch nicht vor dem 15.09.
- System Immergrün: Anpassung bei Saatgutvorgabe – Beimischung von abfrostenden Mischungspartnern in untergeordnetem Ausmaß in den winterharten Begrünungen mit Anlage nach dem 20.09. möglich.

Der Zuschlag Kreislaufwirtschaft kommt zwei Drittel der tierhaltenden Betriebe zu Gute. Die technischen Vereinfachungen helfen vor allem den Ackerbaubetrieben, zum Beispiel durch praxistauglichere Auflagen für die Pflege von Biodiversitätsflächen. Der jährliche Transaktionskosten-Zuschuss von 400 € je Betrieb unterstützt alle Biobäuerinnen und Biobauern auf einfache Weise, um den bürokratischen Aufwand im Bio-Management besser abzudecken.

„Die Programmänderung trägt der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Situation der Bio-Betriebe teilweise Rechnung, aber für viele Betriebe sind die Verbesserungen nicht ausreichend.“

BIO AUSTRIA Obfrau Barbara Riegler

Eines ist jedenfalls klar: Das nächste ÖPUL muss der biologischen Wirtschaftsweise mit ihren vielfältigen Leistungen für eine nachhaltige Landwirtschaft von vorne herein einen höheren Stellenwert einräumen, damit Bio in Österreich sein volles Potential für eine zukunftsfähige Landwirtschaft auch entfalten kann.



BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE

Der neue modulare Aufbau der Bio-Maßnahme ist in der untenstehenden Grafik dargestellt. Um die Prämie im Basismodul zu bekommen, müssen zu den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung zusätzlich auch die Auflagen der Maßnahme UBB eingehalten werden. Auf dem Basismodul aufbauend, können optionale einjährige Module, zum Beispiel für den Erhalt von Landschaftselementen oder den Anbau förderungswürdiger Kulturen, beantragt werden. Bei den Top-ups „Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen“ und „Bergmähwiesen (Steilflächen > 50 %)“ handelt es sich um kombinierbare Maßnahmen aus der letzten Förderperiode, die nun der Bio-Maßnahme zugeordnet werden.

TOP-UP	Erhaltung punktförmige LSE (einjährig)	Zusätzliche Biodiversitätsflächen + eventuelle Zuschläge (einjährig)	Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (einjährig)	Wildkräuter- und Brutflächen (einjährig)	Feldfutter, förderbare Leguminosen und Blühpflanzen (einjährig)	Bergmähwiesen (Steilflächen > 50 %, einjährig)	Monitoringzuschlag
BASIS-MODUL	BIO + UBB (7 % Biodiversitätsflächen, Grünlanderhaltung, max. 55 % einer Kultur) und Weiterbildung						

BIO AUSTRIA nach BMLRT, 2021

Es gelten folgende Förderungsverpflichtungen:

- **Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848** betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften sowie Anerkennung als Bio-Betrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) und Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle spätestens ab 01.01. des ersten Verpflichtungsjahres. Ein Wechsel der Bio-Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

Tiere am Betrieb oder am biologischen Teilbetrieb müssen grundsätzlich biologisch gehalten werden. Davon ausgenommen sind unter bestimmten Bedingungen Eigenbedarfstiere und Equiden:

- Es dürfen max. zwei nicht zertifizierte Mastschweine und/oder zehn nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gehalten werden.
- „Konventionelle“ Equiden dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht zulässig. Konventionelle Equiden sind für die Einstufung als Tierhalter nicht zu berücksichtigen.

• **Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Vertragszeitraum:**

Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf max. 1 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentausche werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.

• **Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen:**

ab > 5 ha Acker: max. 75 % Getreide und Mais, keine Kultur mehr als 55 %-Anteil an Ackerfläche (ausgenommen Ackerfutter), sowie ab dem Antragsjahr 2025 Grünbrache und Spargel

• **Weiterbildungsverpflichtung für Biologische Wirtschaftsweise und neu für Biodiversität:**

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zur biologischen Wirtschaftsweise im Mindestausmaß von fünf Stunden und neu zusätzlich auch zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von drei Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. BIO AUSTRIA ist hier als Bildungsanbieter für die Maßnahmen Biologische Wirtschaftsweise, Bio- und Biodiversitäts-Weiterbildung sowie für Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland anerkannt. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung muss auf dem Bio-Betrieb aufliegen.

• **Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:**

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe unter 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland erfüllen.

Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ sind anrechenbar, sofern es sich um Ackerstilllegungen handelt. Ebenso sind Mehrnutzenhecken anrechenbar, wenn hinsichtlich des krautigen Bereichs die Pflegeauflagen gemäß Punkt d) eingehalten werden. Begrünte Abflusswege in der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ sowie auswaschunggefährdete Ackerflächen im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ sind anrechenbar, sofern Pflege-/Nutzungsauflagen gemäß Punkt c) und d) erfüllt werden. Bracheflächen gemäß GLÖZ 8 (bis einschließlich Antragsjahr 2024) bzw. Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, wenn die Bedingungen für Biodiversitätsflächen eingehalten werden.

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha Gesamtackerfläche am Betrieb. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente oder ab dem Antragsjahr 2025 auch dem Feldstück zugeordnete Agroforststreifen in der neu angebotenen Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ angerechnet werden. Diese angerechneten Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.
- b) Neueinsaat/Einsaat einer Saatgutmischung mit mindestens sieben insektenblütigen Mischungspartnern aus mindestens drei verschiedenen Pflanzenfamilien, max. 10 % nicht insektenblütige Mischungspartner und/oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrünten Ackerflächen im Rahmen von einzelflächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2015, die zumindest seit dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 durchgehend als Grünbrachen oder Ackerfutterflächen mit entsprechendem Code beantragt und seither nicht umgebrochen wurden. Neueinsaaten in den Jahren 2021 und 2022 können anerkannt werden, wenn die Flächen als Biodiversitätsflächen beantragt und seither nicht umgebrochen wurden.
- c) Neueinsaat bis spätestens 15.5. des Kalenderjahres, Umbruch frühestens am 15.9. des zweiten Jahres; im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31.07. des zweiten Jahres möglich. Im Falle eines Umbruchs von Grünbrachen gilt bis 31.12. ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.
- d) Ab dem Antragsjahr 2025 gilt: Mahd/Häckseln/Weide mindestens einmal jedes 2. Jahr, max. zweimal pro Jahr, auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens

am 01.08.; Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig.

- e) Ab dem Antragsjahr 2025 gilt: Verbringung des Mähgutes erlaubt, Beweidung erst ab dem 01.08. erlaubt, Drusch ist nicht erlaubt.
- f) Keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schlages als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag-Flächen bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen
- g) Optionaler Zuschlag bei Neueinsaat mit regionaler Acker-Saatgutmischung: Zusätzlich und über die Anforderungen b) bis f) hinausgehend, Anlage einer Biodiversitätsfläche mit mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien (ausschließlich aus der Artenliste gemäß Anhang C, Programmmentwurf ÖPUL). Ab dem Antragsjahr 2025 gilt: Für die Pflege/Nutzung der Fläche kann aus folgenden zwei Varianten gewählt werden, wobei ein Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig ist:
 - i) Mahd mindestens einmal jedes Jahr, max. zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln und Weide nicht zulässig. Reinigungsschnitt im 1. Antragsjahr auch vor dem 01.08. zulässig.
 - ii) Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr, max. einmal pro Jahr, frühestens ab 01.10.



Mehrnutzungshecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden.

Eckdaten:

- Anlage ab 2023 bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres
- Durchschnittliche Breite von mindestens 5 m bzw. max. 20 m
- Krautiger Bereich: Anteil an Hecke mindestens 20 %, dauerhafte Begrünung
- Nutzung des krautigen Bereichs nicht zulässig
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Einsatz von gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbissschutz bei Bäumen und Sträuchern ist zulässig

- **Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen:**

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 7 % der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen anzulegen. Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“, „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ und „Natura 2000 – Landwirtschaft“ sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktauflage handelt. Es gelten in diesem Falle die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Naturschutz-Projektbestätigung. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha gemähten Flächen sind am Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha Grünlandfläche am Betrieb. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente angerechnet werden. Diese GLÖZ-Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.

Es sind wahlweise folgende Bedingungen im gesamten Verpflichtungsjahr auf der entsprechend beantragten Fläche einzuhalten:

- **Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher):** Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15.06. und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15.07. zulässig; der frühestmögliche bzw. jedenfalls mögliche Termin kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahd.zeitpunkt.at um bis zu zehn Kalendertage nach vorne verlegt werden; Häckseln der Flächen ist frühestens nach der ersten Nutzung erlaubt; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung.
- **Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest neun Wochen:** Kein Befahren und keine Düngung der Fläche in diesem Zeitraum, Überqueren jedoch zulässig; der Zeitpunkt der ersten bzw. darauffolgenden zweiten Nutzung ist zu dokumentieren (entfällt ab dem Antragsjahr 2025); das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
- **Belassen von Altgrasflächen mit spätester Mahd am 15.8.:** Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; kein Befahren und keine Düngung der Fläche bis zur nächsten Nutzung (Überqueren jedoch zulässig); im darauffolgenden Jahr ist die Fläche als Variante „erste Nutzung mit der zweiten Mahd“ zu beantragen und zu bewirtschaften.

- **Optionaler Zuschlag: Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung aus mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien** (ausschließlich aus der Artenliste gemäß Anhang C, Programmentwurf ÖPUL) auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$: Neuansaat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres; max. zwei Nutzungen pro Jahr, früheste Nutzung ab dem 15.07. (ausgenommen Reinigungsschnitt im ersten Antragsjahr); das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; Häckseln ist nicht zulässig; Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost.

TIPP

ÖPUL-Biodiversitätsflächen für den BIO AUSTRIA Biodiversitätsrechner nutzen! Die 7 % Biodiversitätsflächen, die Bio-Betriebe ab 2023 im ÖPUL verpflichtend anlegen müssen, werden natürlich im BIO AUSTRIA Biodiversitätsrechner angerechnet. <https://www.bio-austria.at/a/bauern/biodiversitaetsrechner-fuer-bio-austria-betriebe/>

Optionale einjährige Module im Rahmen der Bio-Maßnahme (Top-ups)

Einen Überblick zu den Möglichkeiten im Bereich der optionalen einjährigen Module gibt folgende Tabelle:

Top-up	Definition
Landschaftselement (LSE) bzw. Streuobst	Punktförmige Landschaftselemente sind in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen und Streuobstbäume ¹ mit einem Kronendurchmesser von mind. 2m, einer Maximalgröße von 100m ² und mind. 5m Abstand zueinander. Sie müssen sich auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche befinden oder max. 5m daneben. LSE auf Almen und Hutweiden sind nicht anrechenbar.
Zusätzliche Biodiversitätsflächen	Für die Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen ($> 7\%$) auf Acker und Grünland gelten dieselben Auflagen wie bei den Förderungsverpflichtungen beschrieben.

¹Streuobstbäume sind stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Eberesche, Elsbeere, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pflaume, Ringlotte, Kriecherl oder Zwetschke sowie Kornelkirsche. Dauerhafte Stützgerüste, die mehrere Bäume umspannen, sind nicht zulässig.



Top-up	Definition
Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (SLK)	Als seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten sortenrein angebaute Kulturpflanzensorten gemäß Anhang B des Programmtextes ÖPUL. Gefördert werden max. 10 ha pro Sorte.
Wildkräuter- und Brutflächen	Wildkräuter- und Brutflächen sind Getreideflächen, die mit doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm - ohne Untersaaten zwischen den Reihen) angesät werden und auf denen von 15.03. bis zum 30.06. (bzw. bis zum Drusch) ein Befahrungsverbot herrscht (ausgenommen Überqueren der Fläche). Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mechanischer Beikrautregulierung wird in diesem Zeitraum verzichtet.
Feldfutter, förderbare Leguminosen und Blühpflanzen	Die Details zu Feldfutter und förderbaren Leguminosen sind in der Prämientabelle dargestellt. Als Blühpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen werden folgende Kulturen angerechnet: Ackerschfötchen, Anis, Arnika, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Borretsch, Brennnessel, Buchweizen, Dill, Drachenkopf, Flohsamen, Gewürzfenichel, → Fortsetzung nächste Spalte

Top-up	Definition
	Johanniskraut, Kamille, Kerbel, Koriander, Kornblume, Kreuzkümmel, Kümmel, Lavendel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Löwenzahn, Malve, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Nachtkerze, Neslia (Finkensame), Oregano, Petersilie, Phacelia, Ringelblume, Rosmarin, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schöllkraut, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop, Zuckerwurz sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen gemäß Anhang C angelegt werden.
Gemähte Steiflächen	Gemähte Steiflächen sind zumindest einmal pro Jahr gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung $\geq 50\%$.
Monitoring-zuschlag	Bei Teilnahme an den Projekten - Beobachtung der Großtrappe - Biodiversitätsmonitoring - Phänoflex oder - Schnittzeit nach Phänologie wird ein Monitoringzuschlag auf Betriebsebene ausbezahlt (siehe auch Prämientabelle). Details zu den Projekten gibt es hier: https://www.monitoringprojekte.at/#

Neue Prämien in der Bio-Maßnahme

Achtung: Schläge größer 0,5 ha auf Ackerflächen mit einer überwiegenden Hangneigung $\geq 10\%$, auf denen erosionsgefährdete Kulturen ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ angebaut werden, erhalten keine Ackerflächen-Basismodulprämie.

Ab dem Antragsjahr 2025 wird auf den betroffenen Schlägen eine um 50 % reduzierte Ackerflächen-Basismodulprämie gewährt.

Prämielement/ Kultur	Details	Euro/ Hektar
Grünlandflächen Basismodulprämie (inkl. Biodiversitäts- Flächen)	Nicht-Tierhalter	75,60
	Tierhalter < 1,4 RGVE/ha	232,20
	Tierhalter $\geq 1,4$ RGVE/ha	221,40
Zuschläge für Grünland-Bio- diversitätsflächen (jeweils bis max. 20 % der gemähten Grünlandflächen)	Zuschlag für > 7 % Biodiversitätsflächen	108
	Zuschlag für Ø Grünland- zahl (GLZ) des Schlages ≥ 30	54 ab 2025 100
	Zuschlag für mind. eine Biodiversitätsfläche je 3 ha gemähte Grünlandfläche (nur Schläge > 5 a anrechenbar)	54
	Zuschlag bei Neueinsaaten von Biodiversitätsflächen mit regionaler Grünland- Saatgutmischung auf Flächen mit Ø GLZ ≥ 30 sowie Hangneigung < 18 %	424
	Zuschlag gemähte Steiflächen $\geq 50\%$ Hangneigung	432
	Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen	150

Prämielement/ Kultur	Details	Euro/ Hektar
Ackerflächen Basismodulprämie (inkl. Biodiversitäts- flächen, bei Grünbrachen bis max. 20 % der Ackerfläche)	Basismodulprämie	221,40 ab 2025 235
	Zuschlag für > 7 % Biodiversitätsflächen	324
	Zuschlag für Ø Ackerzahl des Schlages ≥ 50	75,60 ab 2025 140
	Zuschlag für mind. eine Biodiversitäts-fläche je 3 ha Ackerfläche (nur Schläge > 5 a anrechenbar)	54
	Optionaler Zuschlag bei Neueinsaaten von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker- Saatgutmischung, gilt ab dem Antragsjahr 2025 als Variante i	424
	Optionaler Zuschlag (Variante ii) für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Ackersaat- gutmischung	324
	Zuschlag für seltene landw. Kulturpflanzen (SLK), Prämienstufe A	129,60
	Zuschlag für SLK, Prämienstufe B	270
	Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren	216
	Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen (max. 20 ha pro Betrieb)	270
	Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben	150
	Walnuss und Edelkastanie	540
	Sonstige	756
Mehrnutzungshecke		1.000

Prämielement/ Kultur	Details	Euro/ Hektar
Zuschlag für förderungswürdige Kulturen, sofern davon am Betrieb ein Flächenanteil von über 15 % der Ackerfläche erreicht wird (inkl. >7 % Biodiversitätsflächen; max. 40 % der Ackerfläche förderbar)	Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter	64,80
	Ackerbohne, Erbse, Esparsette, Kichererbse, Linsen, Lupine, Peluschke, Platterbse und Wicke	129,60
	Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps	86,40
	Sonnenblume	86,40
	Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen	162
Bio-Bienenstöcke (max. 900 Stöcke/ Betrieb)	für die ersten 100 Stöcke	30,20 je Stock
	ab dem 101. Stock	25,90 je Stock
Erhaltung von punktförmigen Landschaftselementen (LSE) (max. 80 Bäume je ha am Feldstück)	Streuobstbäume	13
	Sonstige	8,60
Monitoring (Euro je Betrieb)	Beobachtung der Großtrappe	237,60
	Biodiversitätsmonitoring	297
	Phänoflex/Schnittzeit nach Phänologie	108

Kultur	Details	Euro/ Hektar
Grünlandflächen	Zuschlag Kreislaufwirtschaft auf Grünlandflächen (inkl. Biodiversitätsflächen), sofern am Betrieb in Summe mehr als 8 % Biodiversitätsflächen oder artenreiches Grünland (siehe ÖPUL-Maßnahme Humuserhalt) auf gemähtem Grünland bewirtschaftet werden	tierhaltender Betrieb < 1,4 RGVE/ha 40
Ackerflächen	Zuschlag Kreislaufwirtschaft auf Ackerflächen für Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide sowie Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken, sofern diese Kulturen mehr als 15 % der Ackerfläche (inkl. genutzte Biodiversitätsflächen) am Betrieb ausmachen	Nicht-tierhaltender Betrieb 40
		tierhaltender Betrieb < 1,4 RGVE/ha 40
Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten		400 je Betrieb

Förderung für Agroforststreifen		Euro/ Hektar
Wie sind Agroforststreifen definiert?	Agroforststreifen sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2020 neu angelegte Elemente, die mit Gehölzen ohne Gehölze der Negativliste bestockt sind. Agroforststreifen müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 2 m bzw. max. 10 m aufweisen und mit einer Dichte von mindestens 10 bis max. 25 Bäumen pro 100 Laufmeter sowie einem max. Baumabstand von 15 m bepflanzt sein. Der Agroforststreifen darf keiner Spezialkultur gemäß § 25 Abs. 4 GSP-AV entsprechen. Die Pflanzung von Sträuchern zwischen den Bäumen ist zulässig. Negativliste: Fertile Paulownia (<i>Paulownia tomentosa</i>), Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>), Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>), Chinesischer Talgbau (<i>Triadica sebifera</i>), Mesquitebaum (<i>Prosopis juliflora</i>), Seidiger Nadelbusch (<i>Hakea sericea</i>), Kreuzstrauch (<i>Baccharis halimifolia</i>), Sommerflieder (<i>Buddleja davidii</i>), Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>), Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Rotesche (<i>Fraxinus pennsylvanica</i>), Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>), Gew. Schneebeere (<i>Symphoricarpos albus</i>), Ölweide (<i>Elaeagnus</i>)	
Förderverpflichtungen	- Neuanlage von Agroforststreifen bis 15.05. des Antragsjahres oder Belassen von bestehenden Agroforststreifen. - Eine Entnahme von Gehölzen ist zulässig, wenn die Mindestkriterien weiter eingehalten werden oder eine Nachpflanzung bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres erfolgt. - Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einem Agroforststreifen entwickeln können. Unbedingt erforderliche Pflegemaßnahmen bei Bäumen umfassen die Stabilisierung nach der Pflanzung mittels Pflanzpfahl, Verbißschutz sowie bedarfsgerechte Pflegeschnitte. - Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen, eine Nutzung ist nicht zulässig. - Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Der Einsatz von gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbißschutz bei Bäumen und Sträuchern ist zulässig.	
Agroforststreifen		600 bis 800



Änderungen Definition Feldgemüse

Beim Feldgemüse kam es zu Änderungen. Einige Arten sind gegenüber dem letzten Programm neu hinzugekommen, andere nicht mehr enthalten. Als Feldgemüse gelten nach derzeitigem Stand folgende Gemüsekulturen:

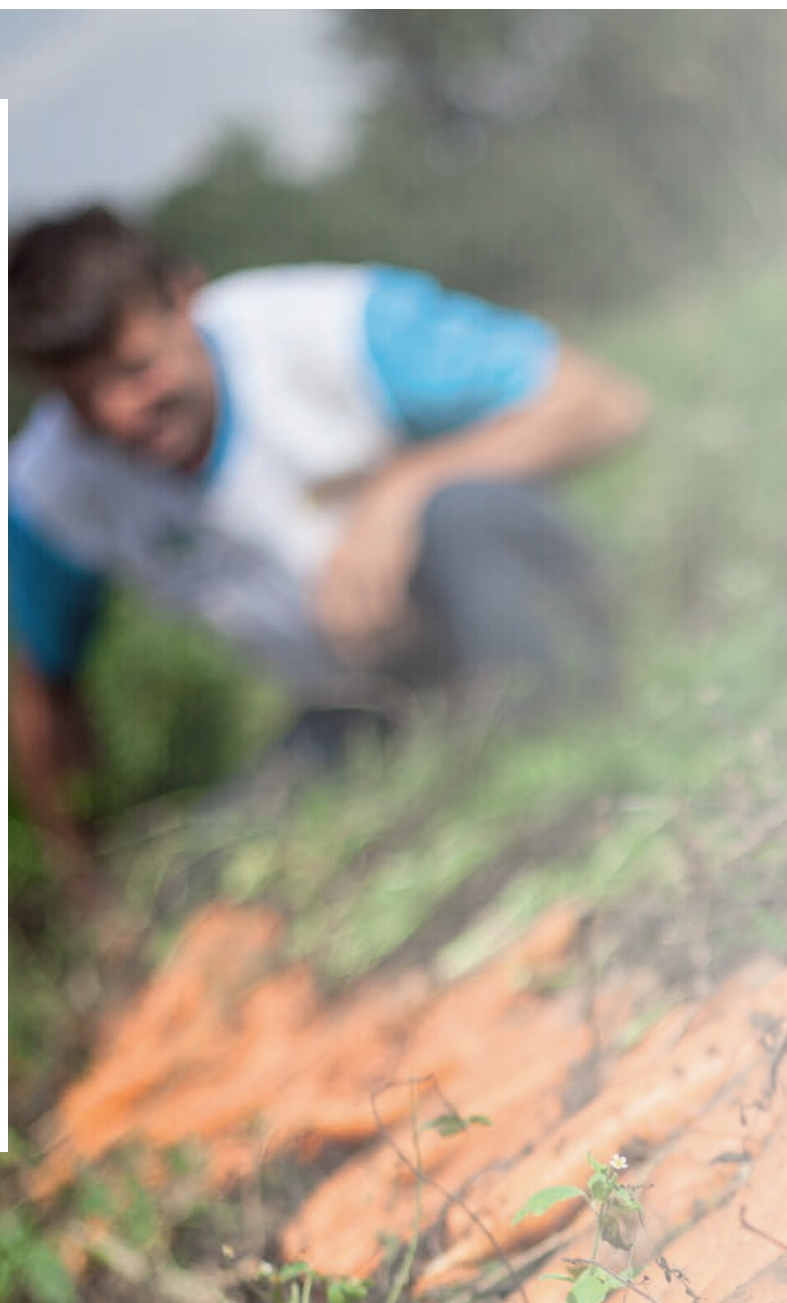
Artischocke, Brokkoli, Buschbohne, **Cardy**, Chicorée, Chinakohl, Eichblattsalat, Eissalat, Endiviensalat, Grünerbsen, Grünkohl, Grünsoja, Gurke, **Haferwurzel**, **Käferbohne**, Karfiol, Karotte, Kerbel, Knoblauch, Knollenfenchel, Kochsalat, Kohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Kraut, Kren, Lollo, Mangold, Melanzani, Melone, **Pak-Choi**, Paprika, Paradeiser/Tomaten, Pastinake, **Pepino**, Porree, Radicchio, Radieschen, Rettich, Rhabarber, **Römische Salate**, Rote Rübe, Rucola, Schwarzwurzel, Sellerie, Spargel, Speisekürbis, **Speiserübe**, Spinat, Sprossenkohl, Stangenbohne, Vogelsalat, Zucchini, Zuckerhut, Zuckermais und Zwiebel

Fett gedruckte Kulturen sind neu.

Nicht mehr enthalten sind:

Ölkürbis, Kichererbsen und Linsen: Kichererbsen und Linsen sind jetzt förderungswürdige Kulturen (Top-up einjährig mit 129,60 € Zuschlag).

Dill, Petersilie, Schnittlauch sind jetzt als Blühpflanzen definiert (Zuschlag 162 € im Top-up förderungswürdige Kulturen).



TIPP

Umsetzung der Biodiversitätsflächen

- Wenn ein Betrieb weniger als 10 ha Ackerfläche hat, ist es jedenfalls sinnvoll, die entsprechende Regelung zu nutzen (siehe auch Fragen und Antworten zur Bio-Maßnahme) und alle geforderten Biodiversitätsflächen am Grünland anzulegen.
- Hat ein Betrieb Naturschutz-Flächen (WF-Flächen) am Grünland mit Schnittzeitpunktaufgaben oder verfügt er über Grünlandflächen, die für die Beantragung als Naturschutzflächen mit Schnittzeitpunktauflage in Frage kommen würden, ist es empfehlenswert, diese auch umzusetzen und auf die verpflichtenden Biodiversitätsflächen anrechnen zu lassen.
- Auf Betrieben im inneralpinen Bereich ist das Potenzial groß, Grünlandflächen auf Grund der standortbedingten Bewirtschaftung als Biodiversitätsflächen über die verpflichtenden 7 % hinausgehend zu beantragen und so die entsprechenden Top-ups gut zu nutzen.
- Bei der Anlage von Biodiversitätsflächen ist es sinnvoll, die Flächenauswahl zu beachten: Biodiversitätsflächen eher auf „Spitzen“, „Ecken“ oder anderen „unförmigen“ Flächen, im Waldschatten, auf ertragsschwachen Böden etc. anlegen.
- Im Grünland sind Biodiversitätsflächen nur auf gemähtem Grünland anzulegen, sobald es am Betrieb mehr als 2 ha gemähte Grünlandflächen gibt. Deshalb kann es sinnvoll sein, Flächen, die dafür geeignet sind, als

Fragen & Antworten zur Bio-Maßnahme

Ab welcher Betriebsgröße müssen Biodiversitätsflächen angelegt werden?

Ab 2 ha gemähter Grünlandfläche bzw. ab 2 ha Ackerfläche müssen jeweils 7 % der gemähten Grünlandfläche bzw. der Ackerfläche als Biodiversitätsflächen angelegt werden. AUSNAHME: Betriebe unter 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung zur Gänze über das Grünland erfüllen.

Welche „Hektargrenzen“ sind sonst noch relevant?

Ab 5 ha Ackerfläche wird die Anbaudiversifizierung schlagend.

Feldstücke > 5 ha: Anlage von zumindest 15 a Biodiversitätsflächen am Feldstück; wird aber erst schlagend ab 10 ha Gesamtacker oder Gesamtgrünlandfläche am Betrieb.

Kann ich mir WF-Flächen für die Biodiversitätsflächen anrechnen lassen?

WF-Flächen können angerechnet werden, vorausgesetzt es handelt sich um WF-Flächen auf Ackerbrachen für Acker oder WF-Flächen mit Schnittzeitpunktaufgabe für Grünland.

Sind die Module miteinander kombinierbar?

Grundsätzlich sind Prämien und Zuschläge, falls nicht anders geregelt, auf der Einzelfläche kombinierbar.

Können bestehende punktförmige Landschaftselemente (LSE) in der kommenden Periode entfernt werden?

Ja, wenn sie nicht mehr beantragt werden, ist das möglich. Ab 2023 erfolgt die Beantragung von LSE im Rahmen eines einjährigen Top-ups, das heißt, die Erhaltungsverpflichtung über die gesamte Förderperiode entfällt.

Was ist mit den Bodengesundungsflächen passiert?

Im ÖPUL ab 2023 sind keine Bodengesundungsflächen mehr vorgesehen. Alternativ kann man die Möglichkeit nutzen, die bisherigen Bodengesundungsflächen als Biodiversitätsflächen anzulegen. Bei einer Eingliederung in die Fruchtfolge sollte auf kleestärke Mischungen gesetzt werden.

Werden die Zuschläge für Biodiversitätsflächen mit hoher Grünland- bzw. Ackerzahl und der Zuschlag für mindestens eine Biodiversitätsfläche je 3 ha gemähter Grünlandfläche bzw. Ackerfläche schon auf den verpflichtenden 7 % Biodiversitätsflächen ausbezahlt?

Ja, diese Zuschläge werden bereits auf den ersten 7 % Biodiversitätsflächen ausbezahlt und auch darüber hinaus. Bis zu 20 % der Ackerfläche/gemähten Grünlandfläche können als Biodiversitätsflächen angelegt werden und die Zuschläge erhalten. Das gilt auch für den Zuschlag für die Neueinsaat mit einer regionalen Acker- bzw. Grünland-Saatgutmischung. Außerdem gibt es noch den Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen, der bis zur genannten 20 % Grenze ausbezahlt wird.

Dauerweiden zu nutzen. Das erleichtert die Umsetzung der anzulegenden Biodiversitätsflächen am Betrieb.

- In Ackerregionen sollte bei der Anlage von Biodiversitätsflächen überlegt werden, ob die Flächen in die Fruchtfolge eingebaut werden oder ob sie dauerhaft angelegt werden. Bei einer Integration in die Fruchtfolge und damit einer Rotation der Biodiversitätsflächen sollte auf kleestärke Mischungen gesetzt werden.

- Die Bodenbonität sollte als Faktor bei der Auswahl der Orte für die Anlage von Biodiversitätsflächen unbedingt beachtet werden. Schlechte Böden bieten sich für eine dauerhafte Anlage von Biodiversitätsflächen an.

- Biodiversitätsflächen, die auf Feldstücken, die mehr als 5 ha haben, anzulegen sind, können eventuell als

Pufferstreifen zu einem konventionell bewirtschafteten Nachbarmaststück genutzt werden.

- Der Aufwuchs von Biodiversitätsflächen kann als Transfermulch verwendet werden.

- Biodiversitätsflächen können, vor allem bei direktem Kundenkontakt (Hofladen/Ab-Hof-Verkauf, Urlaub am Bauernhof), als Kommunikationsmaßnahme für den Erhalt einer regionalen Wildpflanzenvielfalt genutzt werden.

- Die verpflichtenden 7 % Biodiversitätsflächen sollten nicht zu knapp bemessen werden, damit im Falle von Beanstandungen bei einer eventuellen Kontrolle ein Puffer vorhanden ist.



Bei den kombinierbaren Maßnahmen handelt es sich um einjährige und mehrjährige Maßnahmen, die mit der Bio-Maßnahme kombiniert werden können. Einjährig sind die Tierwohl-Maßnahmen, die Begrünungs- und Erosionsschutzmaßnahmen, die Bodennahe Gülleausbringung, Natura 2000 – Landwirtschaft und die Wasserrahmenrichtlinie-Landwirtschaft sowie der Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau und die Erhaltung gefährdeter Nutztierassen. Alle anderen kombinierbaren Maßnahmen sind mehrjährig.

In der folgenden Kurzfassung der kombinierbaren Maßnahmen werden jeweils wichtige Eckpunkte zu Prämien und Auflagen angeführt:

Acker

Begrünung Zwischenfrucht

- 7 Varianten
- ab Antragsjahr 2025 Flexibilisierung bei Variante 1
- 81 – 220 €/ha je nach Variante
- Mindestens 1,5 ha Ackerfläche
- Im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten
- Nutzung und Pflege erlaubt; Begrünung muss erhalten bleiben.

Begrünung System Immergrün

- 70 – 90 €/ha
- Mindestens 1,5 ha Ackerfläche
- Flächendeckende Begrünung auf mindestens 85 % der Ackerflächen
- Zwischenfrüchte: mindestens drei Mischungspartner aus zwei Pflanzenfamilien; nach dem 20.09. angelegte Zwischenfrüchte müssen winterhart sein bzw. ab dem Antragsjahr 2025 überwiegend winterhart sein, d.h. die Beimischung von abfrostandenen Mischungspartnern ist erlaubt. Frühester Umbruchstermin ist der 15.02. Auch Reinsaaten sind bei winterharten Kulturen möglich

Vor der Entscheidung, an der Maßnahme „Begrünung Zwischenfrucht“ oder „Begrünung System Immergrün“ teilzunehmen, sollten die Begrünungsvarianten in der Maßnahme „Zwischenfrucht“ mit den Anforderungen der Maßnahme „Immergrün“ verglichen werden (Mischungspartner, Zeitpunkte, Flexibilität in der Umsetzung, Prämie), um sicherzugehen, das bestmögliche System für den Betrieb zu wählen.

Erosionsschutz Acker

- Teilnahme an Zwischenfrucht oder Immergrün erforderlich
- Mulchsaat/Direktsaat/Strip-Till: 54 € bzw. 86,40 €/ha
- Anhäufungen bei Erdäpfeln: 162 €/ha
- Begrünte Abflusswege auf Ackerflächen: 594 €/ha
- Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja, Sonnenblume sowie ab dem Antragsjahr 2025 auch Mais und Sorghum: 81 €/ha plus 156,20 € Zuschlag bei Teilnahme an Bio-Maßnahme

Vorbeugender Grundwasserschutz Acker

- Ausweitung der Gebietskulisse
- Basisprämie für Bio-Betriebe: 27 €/ha
- Zuschläge, unter anderem für Bildungs- und Beratungsauflagen
- Auswaschungsgefährdete Ackerflächen integriert (540 €/ha)

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Landwirtschaft (Steiermark)

- Mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg
- Bodennutzung mit bloß geringfügiger Einwirkung auf das Grundwasser
- Prämie: 54 €/ha



Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle und Gülle-separierung

→ Beschreibung dazu siehe Grünland

Grünland

Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland → nur in Kombi mit Bio/UBB

- Prämie für umbruchfähiges Grünland mit Hangneigung < 18 %
- 32,40/54/75,60 oder 108 €/ha je nach Grünlandzahl; 262 € Zuschlag für artenreiches Grünland mit Hangneigung < 18 %
- Ab dem Antragsjahr 2025 Prämie für artenreiche Grünlandflächen mit einer Hangneigung > = 18 %: 162 €/ha
- Mindestens 2 ha Grünland und Tierhalter
- Verzicht auf Grünlandumbruch auf allen Flächen des Betriebes
- Grünland-Anteil mindestens 40 % im ersten Jahr der Verpflichtung
- Weiterbildung im Ausmaß von fünf Stunden: BIO AUSTRIA ist auch für diese Maßnahme anerkannter Bildungsanbieter.

Heuwirtschaft → nur in Kombi mit Bio/UBB

- Prämiensätze ab 2024: 145,80 €/ha; bei Verzicht auf Mähauflbereiter 167,40 €/ha
- Ehemaliger Silageverzicht
- Verzicht auf Silagebereitung, -fütterung und Lagerung am gesamten Betrieb
- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha gemähter Grünlandfläche
- Tierhalter im ersten Jahr der Verpflichtung

Bewirtschaftung von Bergmähdern

- Prämiensätze ab 2024: 378/594/972 € pro ha für Traktor-/Motormäher-/Sensenmäh
- Max. eine Mahd pro Jahr (Prämie nur im Jahr der Mahd)
- Verzicht auf Beweidung (Nachweide nach 15.08. zulässig)
- Großteil der Schlagflächen muss über 1200 m liegen.

Almwirtschaft

- 43,20/64,80/86,40 € pro ha je nach Erreichbarkeit
- Mindestens 3 ha mit mindestens 3 GVE im ersten Jahr bestoßen, mindestens 60 Tage
- Zuschlag für Naturschutz auf der Alm (5,40 €/ha, ab 2025: 10 €/ha)
- Ab dem Antragsjahr 2025: Zuschlag für die Erstellung eines Almweideplans: 20 € für die ersten 20 ha je Alm
- Ab dem Antragsjahr 2025: Verfütterung von almeigener Silage erlaubt
- Der Zuschlag Almweideplan ist nicht mit dem Zuschlag Naturschutz auf der Alm kombinierbar

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle und Gülleseparierung

- Auf Acker- und Grünlandflächen des Betriebes mit Schleppschuh (1,50 €/m³), Schleppschlauch (1,10 €/m³) oder Injektionsverfahren (1,70 €/m³)
- Schlagbezogene Dokumentation über Menge und Art des ausgebrachten Düngers
- Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle (1,50 €/m³, bis max. 20 m³ je Rinder-GVE und Jahr)
- 54€/ha Ackerfläche bei stark stickstoffreduzierter Fütterung von Schweinen (nur für Betriebe mit >= 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche)



Tierwohl/genetische Ressourcen

Tierwohl – Weide

- 40 – 60 €/RGVE; 16 – 24 €/RGVE Zuschlag
- Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Kategorien
- Optional 150 Tage Weidedauer für einzelne Kategorien
- Beweidung über wesentlichen Teil des Tages
- Grundfutterbedarf ist während Weidedauer überwiegend über Beweidung abzudecken.

Tierwohl – Stallhaltung Rinder

- 194,40 €/RGVE
- TGD-Teilnahme bei Betrieben > 10 GVE
- Auch für weibliche Rinder (Teilnahme Qualitätsprogramm)
- Optionaler Zuschlag für Festmistkompostierung: und ab 2025 auch Variante ohne Kompostwender: 21,60 €/RGVE
- Bei gleichzeitiger Teilnahme an der Maßnahme Tierwohl – Weide: 162 €/RGVE

Tierwohl – Stallhaltung Schweine

- Basisprämie für Ferkel: 194,40 €/GVE; Zuschlag 270 €/GVE für ausschließlich unkupierte Ferkel
- Basisprämie für Jung- und Mastschweine: 70,20 €/GVE; Zuschlag 64,80 €/GVE für ausschließlich unkupierte Jung- und Mastschweine
- Basisprämie für Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen: 86,40 €/GVE
- Zuschlag für GVO-freie Eiweißfuttermittel aus europäischer Herkunft: 64,80 €/GVE
- Auch Betrieben mit Freilandhaltung steht der Zugang zu der Maßnahme nun offen.
- Ab 2025: Optionaler Zuschlag für Festmistkompostierung: 21,60 je GVE in der Maßnahme

Tierwohl – Behirtung

- 81 € für die ersten 20 RGVE, 151,20 €/RGVE Milchvieh-Zuschlag
- Ab der 21 RGVE 27 € bzw. 108 €/RGVE
- Optionaler Zuschlag Herdenschutzhund: 756 € je Hund (max. 5 Hunde auf der Alm) ab 2025: 1.200 € je Hund
- Mit Teilnahme an Almbewirtschaftung verknüpft
- Mindestens 60 Tage Behirtung

Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

- Stichtag: 1.4. des Antragsjahres; sofern nicht anders festgelegt
- Für Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm gemäß Anhang D (Sonderrichtlinie ÖPUL)
- Förderbare Tiere sind reinrassige Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder und den genehmigten Zuchtprogrammen mit dem Zuchtziel Erhalt der Rasse mit definierten Anforderungen.

Naturschutz

Naturschutz

- Auf Acker- und Grünlandflächen oder auf Betriebsebene
- Mindestens eine Nutzung alle zwei Jahre
- Keine maschinelle Entsteinung, Geländekorrekturen, Ablagerungen, Aufschüttungen
- Keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Sanierungen)
- Keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (Ausnahme: Mähweiden)
- Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen laut Projektbestätigung der Naturschutzabteilung des Landes
- Optionaler Zuschlag regionaler Naturschutzplan (270 €/Betrieb)

Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

- Auf Grünland und Ackerflächen möglich
- Vorliegen einer Projektbestätigung, welche die für die jeweilige Fläche verpflichtend erforderlichen Bedingungen definiert, notwendig
- Die Prämie orientiert sich an den flächenspezifischen Bewirtschaftungsauflagen.
- Optionaler Zuschlag regionaler Naturschutzplan (270 €/Betrieb)

Natura 2000 – Landwirtschaft

- Für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und andere Schutzgebiete in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert
- Prämie je nach Bewirtschaftungsauflagen
- Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes erforderlich

Dauerkulturen

Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen

- ab 2025: 216 bis 864 €/ha je nach Kultur und Hangneigung
- Mindestens 0,5 ha
- Ganzjährige Begrünung in allen Fahrgassen; mindestens drei winterharte Mischungspartner
- Extensive Weidenutzung durch Schafe, temporäre Weidenutzung durch Geflügel zulässig
- Optionaler Zuschlag für Einsatz von Organismen und Pheromonen (für Bio ab 2025: 81 €)

Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

- Dieselbe Förderhöhe für gewachsenen Boden und Substratkultur: 2.160 €/ha





Unter Projektmaßnahmen werden nicht flächenbezogene Maßnahmen verstanden.

Im Folgenden beschreiben wir die Eckpunkte zweier für Bio-Betriebe besonders relevanter Projektmaßnahmen.

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Wer wird gefördert?

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
- Beschränkungen der Förderfähigkeit bestehen bei Beteiligungen von Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen.

Was wird gefördert?

- Bauliche Maßnahmen und fest verbundene technische Einrichtungen im Bereich Stallbau und Wirtschaftsgebäude in der landwirtschaftlichen Urproduktion
- Siloanlagen
- Düngersammelanlagen
- Bauliche und technische Maßnahmen im Gartenbau
- Anlage von erwerbsmäßigen Dauer- und Spezialkulturen und dauerhafte Schutzanlagen

- Bauliche und technische Anlagen zur Beregnung und Bewässerung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltwirkung insbesondere im Hinblick auf Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung, Energieeffizienz
- Maschinen und Geräte der landwirtschaftlichen Innen- und Außenwirtschaft
- In allen Fördergegenständen werden Schwerpunkte zur Verbesserung der Aspekte Umwelt, Ressourcen, Klima und Luftreinhaltung gesetzt.
- Die Obergrenze der anrechenbaren Kosten für Investitionen bei Tierwohl, Klima und Wassermanagement wurden auf 500.000 Euro angehoben.

Fördervoraussetzungen

- Untergrenze landwirtschaftliche Nutzfläche (LN): mindestens 3 ha oder eigener Einheitswert oder Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert
- Geeignete Facharbeiterprüfung für die Bewirtschaftung des Betriebes oder angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet.
- Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung und der Nachhaltigkeit des Betriebes durch Projektplan oder Projektbeurteilung
- Für betriebsverbessernde Investitionen ab 150.000 € ist ein Betriebskonzept vorzulegen.

Förderfähige Kosten

- Investitionskosten
- Unbare Eigenleistungen werden nur in Form der Bereitstellung eigenen Bauholzes und in Form von Arbeitsleistungen des Betriebsleiters bei Investitionen im Almbereich gefördert.

Fördersätze/Förderbeträge

- Investitionen im Almbereich und zur Verbesserung der Umweltwirkung: 40 %
- Alle anderen Fördergegenstände mit abgestuften Fördersätzen zwischen 20 % und 40 %
- Zuschlag von 5 % für

LINKS



Den jeweils aktuellen Stand dieser Fachinformation finden Sie auf www.bio-austria.at/d/bauern/oepul-fachinfo



Die erste ÖPUL-PROGRAMMÄNDERUNG kann demnächst hier heruntergeladen werden.

- Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise
- bestimmte Fördergegenstände für Junglandwirtinnen und Junglandwirte
- für Betriebe, die zum Zeitpunkt der Bewilligung in die Erschwernispunktgruppe 3 oder 4 (über 180 Punkte) fallen.
- Der Zuschlag für Bio-Betriebe ist mit den Zuschlägen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und Betriebe in den Erschwernisgruppen 3 und 4 kombinierbar; die Kombination aus Investitionszuschuss und Zuschlägen zum Investitionszuschuss ist mit 40 % begrenzt.
- Die Zuschläge für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und der Zuschlag für Betriebe in den Erschwernisgruppen 3 und 4 sind nicht miteinander kombinierbar.

Förderbetragbegrenzungen

- Untergrenze: 15.000 € (Ausnahme 10.000 € für Investitionen mit Umweltwirkungen)
- Obergrenze für Investitionszuschuss und Agrarinvestitionskredit in der Förderperiode pro Betrieb max.:

Allgemein	€ 400.000
Almwirtschaft: juristische Personen und Personenvereinigungen	€ 600.000
Mehr-Stufen-Wirtschaft bei Erhöhung mit Investitionszuschuss aus Landesmitteln	€ 800.000
sonst	€ 400.000
Gartenbau	€ 800.000

Für eingereichte Anträge ab 01.01.2024 erhalten folgende Investitionen ein zusätzliches Kostenkontingent von 100.000 €, wodurch sich das betriebliche Kostenkontingent auf 500.000 € erhöht

- Stallbau besonders tierfreundlich
- Multiphasenfütterung Schweine
- Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen
- Güllebehandlung und bodennahe Gülleausbringung

Für eingereichte Anträge ab 01.08.2024 erhalten Investitionen in besonders tierfreundliche Stallbauten für Schweine ein zusätzliches Kostenkontingent von 200.000 €, wodurch sich das betriebliche Kostenkontingent auf 700.000 € erhöht.

Projektauswahl

Förderanträge können laufend eingebracht werden. Die Projektauswahl erfolgt durch die bewilligenden Stellen in geblockten Verfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas. Dabei werden die Projekte qualitativ und quantitativ bewertet, nach der erreichten Gesamtpunktzahl gereiht und im Anschluss ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Die Auswahl der Projekte erfolgt rein projektbezogen und steht in engem Zusammenhang mit klar definierten Wirkungszielen im GAP-Strategieplan. Wichtige Bereiche wie zum Beispiel Emissionsminderung, Innovation oder weniger Bodenverbrauch werden mit projektbezogenen Zusatzpunkten aufgewertet.

Teilnahme an Qualitätsregelungen (Kontrollkostenzuschuss)

Im Rahmen dieser Maßnahme wird die Teilnahme an verschiedenen Qualitätsregelungen gefördert, darunter auch Bio. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die biologische Produktion.

Wer wird gefördert?

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter biologisch wirtschaftender Betriebe

Was wird gefördert?

- Teilnahme an der Qualitätsregelung für biologische Produktion
- Kosten für Beitritt, Teilnahme und Kontrolle

Fördervoraussetzungen

- Neue Teilnahme an der anerkannten Qualitätsregelung zur biologischen Produktion auf Basis der Verordnung (EU) 2018/848

Fördersätze/Förderbeträge

- 80 % der förderfähigen Kosten

Auswahlverfahren

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die an der anerkannten Qualitätsregelung zur biologischen Produktion auf Basis der Verordnung (EU) 2018/848 neu teilnehmen, sind förderfähig.



Den von der Europäischen Kommission genehmigten österreichischen GAP - Strategieplan finden Sie unter:
<https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/gsp-genehmigung.html>



Agrarmarkt Austria (AMA):
<https://www.ama.at/formulare-merkblaetter#18053>
 Hier finden Sie die Merkblätter zum ÖPUL ab 2023.



Biologische Wirtschaftsweise im Agrarumweltprogramm ÖPUL ab 2023

Impressum

Herausgeber: BIO AUSTRIA, Auf der Gugl 3/3.OG, 4021 Linz

www.bio-austria.at

Redaktion: DI Kerstin Bojar, Mag. Thomas Fertl

Grafik: b17 – Büro für Mediengestaltung, Lamprechtshausen;
überarbeitet von BIO AUSTRIA 10/2024

Fotos: Königshofer/Bio Ernte Stmk. (Seite 18)

Wilpernig (Seite 2, 10, 11),

BIO AUSTRIA (Seite 4, 7, 8, 9, 14, 16)

Agrarfoto.com (Seite 12)

Matthias Nester (Seite 1, 13)

Den jeweils aktuellen Stand dieser
Fachinformation finden Sie auf
www.bio-austria.at/d/bauern/oepul-fachinfo

